



Drucksache

- öffentlich -

Datum: 21.06.2023

Fachbereich	Stadtentwicklung und Baurecht
Fachdienst	Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtentwicklungsausschuss	12.09.2023	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	19.09.2023	vorberatend
Stadtrat	26.09.2023	beschließend

78. Änderung des Flächennutzungsplanes "Rettungswache Voerde" und Bebauungsplan Nr. 143 "Rettungswache Voerde / Hammweg"; hier: Abschließender Beschluss und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) folgt den in der Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS dargestellten Abwägungsvorschlägen zu den im gesamten Verfahren vorgetragenen Stellungnahmen zum Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“.
2. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt abschließend den als Anlage 2 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“. Der als Anlage 3 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Begründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.
3. Der Rat der Stadt Voerde (Ndrh.) beschließt den als Anlage 4 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ mit den in Anlage 6 der Drucksache 17/617 DS dargestellten, nach der 1. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingefügten roten Änderungen, gemäß § 10 BauGB als Satzung. Der als Anlage 5 der Drucksache 17/617 DS beigefügten Begründung mit Umweltbericht mit den in Anlage 7 der Drucksache 17/617 DS dargestellten, nach der 1. Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eingefügten roten Änderungen, wird zugestimmt.

Finanzielle/Bilanzielle Auswirkungen:

Für die Stadt Voerde (Ndrh.) ergibt sich ein Erlös aus dem Verkauf von städtischem Eigentum von Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150, auf denen die Rettungswache bzw. das Zentrum für den Katastrophenschutz errichtet werden soll.

Diese zukünftige „Fläche für den Gemeinbedarf“ ist derzeit an einen landwirtschaftlichen Pächter verpachtet. Bei einer baulichen Nutzung der Fläche entfällt die landwirtschaftliche Nutzung dort und damit entfallen die Pachteinahmen für die Stadt Voerde (Ndrh.) für diese Teilfläche.

Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen liegen auf den restlichen nördlichen Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150 sowie auf dem gesamten Flurstück Gemarkung Voerde, Flur 30, Nr. 166 und einem Teil des Flurstücks Gemarkung Voerde, Flur 31, Nr. 120. Als Ausgleichsmaßnahmen setzt der Bebauungsplan zwar eine Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung fest, jedoch deren Extensivierung und ökologische Ausrichtung (Produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen). Da der landwirtschaftliche Pächter auf diesen Flächen hier-

durch einen geringeren Ernteertrag hat, wird die Pacht für diese landwirtschaftlichen Flächen durch die Stadt Voerde (Ndrhh.) verringert. Dadurch entstehen der Stadt Voerde (Ndrhh.) Mindereinnahmen.

Die Kosten für die erstmalige Aufbereitung der Ausgleichsflächen, u.a. für das Auftragen einer Sandschicht, hat das DRK als Investor pauschal über den Grundstückskaufpreis beim Erwerb der „Fläche für den Gemeinbedarf“ übernommen. Die Stadt Voerde (Ndrhh.) übernimmt bei der Herstellung die tatsächlichen Kosten. Diese umfassen im Wesentlichen die vorbereitenden Arbeiten (Baustelleneinrichtung, Mähen des Ruderalbewuchses) und die Oberbodenarbeiten (Anlieferung des Sandes, dessen Aufbringen und Einfräsen, Lösung des Oberbodens und Einbau des Sandes). Diese Kosten belaufen sich auf ca. 35.000 Euro inkl. MWSt.

Kosten im Hinblick auf die Erhaltung der Produktionsintegrierten Kompensationsmaßnahmen fallen nicht an bzw. werden durch den landwirtschaftlichen Pächter im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen getragen. Ggf. fallen für die Stadt Voerde (Ndrhh.), abhängig von den Ergebnissen des Monitorings, jedoch Kosten für die Wiederinstandsetzung der Sandschichten und der Reptilienbiotope an.

Die Kosten für die ausgleichsmäßige Herrichtung der Freiflächen des Baugrundstücks (Maßnahmen zum ökologischen Ausgleich wie das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf der Fläche für den Gemeinbedarf) und für dessen innere Erschließung trägt das DRK, so dass der Stadt Voerde (Ndrhh.) diesbezüglich keine Kosten entstehen.

Gleichfalls sind durch den Kaufpreis nur die Erschließungsbeiträge nach BauGB, die Kanalschlussbeiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) oder sonstiger Rechtsvorschriften für den bereits ausgebauten Bereich der Grenzstraße und des Hammweges abgegolten. Für weitere, zukünftige Erschließungsmaßnahmen kann die Stadt Voerde (Ndrhh.) Erschließungsbeiträge nach BauGB bzw. Beiträge nach Kommunalabgabengesetz (KAG) erheben. Im Hinblick auf die Erschließungsmaßnahmen nach BauGB verbleiben damit gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 BauGB 10 % der Kosten bei der Stadt Voerde (Ndrhh.).

Das DRK übernimmt als Bauherr des Bauvorhabens gemäß Grundstückskaufvertrag die Kosten für die Vermessung und die Katasterübernahme sowie die Notarkosten.

Insgesamt können die Kosten für die Stadt Voerde (Ndrhh.) zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht genau beziffert werden.

Klimaschutzrelevanz:

Auswirkungen auf den Klimaschutz:	<input type="checkbox"/> ja, positiv	<input checked="" type="checkbox"/> ja, negativ	<input type="checkbox"/> keine
Wenn ja, negativ: Bestehen alternative Handlungsoptionen?	<input type="checkbox"/> ja*	<input checked="" type="checkbox"/> nein*	
* Erläuterung siehe Begründung			
Begründung:	Durch die Planung wird Fläche versiegelt. Hierdurch kommt es zu einem Eingriff in das Klima, indem sich die Temperatur erhöht. Dies ist bei Verwirklichung der Planung unvermeidbar. Zudem entsteht durch die Bebauung ein Hindernis für den Luftaustausch, da die Fläche des Plangebietes von Freiraum umgeben ist. Hierdurch wird in das Klima eingegriffen. Ein alternativer Standort, der die Standortkriterien vergleichbar umfassend erfüllt, ist im Stadtgebiet der Stadt Voerde (Ndrhh.) nicht vorhanden bzw. es ist eine Verwirklichung auf bestimmten alternativen Standorten stadtentwicklungsplanerisch nicht gewünscht, da sie für andere Nutzungen vorgesehen sind.		

Sachdarstellung:

In seiner Sitzung vom 23.03.2021 fasste der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) die Beschlüsse zur Aufstellung der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ und des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ (Drucksache 17/110 DS). Damals umfasste der Geltungsbereich dieser beiden Bauleitpläne lediglich die Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Im Anschluss daran wurde eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung für den Bebauungsplan erarbeitet, die ergab, dass weitere Flurstücke bzw. Flurstücksteile in die Planung aufgenommen werden müssen, um einen 100%igen ökologischen Ausgleich in unmittelbarer Nähe des Eingriffsgebietes zu gewährleisten. Daher wurden die Teilflächen 2 und 3 in die beiden Bauleitpläne einbezogen. Die ursprünglichen Aufstellungsbeschlüsse wurden durch den Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) am 27.09.2022 (Drucksache 17/410 DS) aufgehoben. Stattdessen wurden in derselben Ratssitzung erneute Aufstellungsbeschlüsse gefasst und damit das Plangebiet der Pläne erweitert. Zugleich wurde in dieser Ratssitzung die Offenlage der beiden Bauleitplanentwürfe und der weiteren zugehörigen Planunterlagen beschlossen.

Im Zuge der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden von verschiedenen Behörden Stellungnahmen vorgetragen, die zu einer Änderung der Planung führten. Aus diesem Grund beschloss der Rat der Stadt Voerde (Ndrhh.) in seiner Sitzung am 28.03.2023 die erneute Offenlage der Planunterlagen gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB (Drucksache 17/507 DS). Diese erneute Offenlage wurde in der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023 durchgeführt. Mit Schreiben vom 12.04.2023 wurden parallel dazu erneut die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden beteiligt. Im Hinblick auf die erneute Offenlage und die erneute Beteiligung der Behörden wurde festgelegt, dass zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 und zu dessen Begründung nur zu den rot markierten Stellen Stellungnahmen abgegeben werden konnten.

Diese rot markierten Änderungen des Bebauungsplanentwurfes Nr. 143 betrafen

1. die Festsetzung 5.2.1 „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte zugunsten eines Versorgungsträgers“,
2. die Festsetzung 7.1.1 „Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern“,
3. die Festsetzung 8.1.1 „Produktionsintegrierte Kompensationsflächen (PIKs)“,
4. die Festsetzung 8.1.2 „Mahd und Ernte“,
5. die Festsetzung 8.1.3 „Ausnahmen von den Festsetzungen“,
6. die Festsetzung 8.1.4 „Freihaltung von Flächen vor landwirtschaftlicher Nutzung“,
7. die Festsetzung 8.1.6 „Reptilienbiotop“,
8. der Hinweis 2 „Maßnahmen zum Artenschutz“ und
9. der Hinweis 3 „Begrünung nicht versiegelter Flächen.“

Diese nach der Offenlage erfolgten roten Änderungen sind als Anlage 6 (Entwurf des Bebauungsplanes mit roten Änderungen) und als Anlage 7 (geänderter Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan) beigefügt. Da nach der erneuten Offenlage des Entwurfes des Bebauungsplanes und seiner Begründung keine Änderung der Unterlagen erforderlich wurde, sind in der Anlage 4 (Entwurf des Bebauungsplanes Nr-143) und 5 (Rote Änderungen des Entwurfes der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143) keine roten Änderungen mehr enthalten. In der Planurkunde des Bebauungsplanes Nr. 143 sind die roten Änderungen jedoch weiterhin enthalten, so dass der Entwurf des Bebauungsplanes mit diesen roten Änderungen als Satzung beschlossen werden soll.

In Bezug auf die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ergaben sich nach der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB formale Sachverhalte, im Wesentlichen redaktioneller Art, die eine Überarbeitung des Entwurfes ihrer Begründung erforderlich machten. Jedoch sind diese Änderungen auf Grund ihrer Vielzahl nicht in rot markiert. Vielmehr wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes (Pla-

nentwurf und Begründung) in Gänze erneut offengelegt. Der Planentwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes selbst wurde nach der Offenlage nicht geändert.

Nach der erneuten Offenlage wurde weder der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 oder dessen Begründung noch der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes oder deren Begründung geändert.

Die aus diesen erneuten Beteiligungsschritten eingegangenen Stellungnahmen sind wie die Stellungnahmen aus den ersten beiden Beteiligungsstufen in die Abwägung bei der Aufstellung der Bauleitpläne eingeflossen. Nunmehr können für die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der abschließende Beschluss und für den Bebauungsplan Nr. 143 der Satzungsbeschluss gefasst werden.

Hintergrund der Planung ist der Neubau einer Rettungswache und eines DRK-Katastrophenschutz-zentrums in Voerde (Ndrh.) auf Teilen der Flurstücke Gemarkung Voerde, Flur 30, Nrn. 149 und 150. Dies beinhaltet die Errichtung eines Lehr- und Sozialgebäudes, eines Gebäudes für den Rettungsdienst und eine Lager- und Fahrzeughalle. Aus diesem Grund soll dort eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ festgesetzt werden. Die übrigen Flächen im Geltungsbereich der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 143 dienen dem ökologischen Ausgleich.

Die Flächen aller 3 Teile des Plangebietes werden derzeit landwirtschaftlich durch Ackerbau genutzt.

Planungsrechtlich sind Bauvorhaben in dem Bereich nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen. Er liegt mit Ausnahme eines Streifens an der Grenzstraße nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Damit ist zur Verwirklichung des Bauvorhabens die Aufstellung eines Bebauungsplanes und für dessen Aufstellung die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Der Gebietsentwicklungsplan (GEP 99) beinhaltet für den nördlichen Teil des Plangebietes „Gewerblich-industrieller Bereich (GIB)“, für den südlichen und mittleren Planbereich „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“. Des Weiteren liegt das Plangebiet am Rand eines dargestellten Regionalen Grünzuges. Der südlich sich anschließende Hammweg ist als Straße für den vorwiegend großräumigen Verkehr dargestellt. Gemäß Ziel 2.3 „Siedlungsraum und Freiraum“ der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12.07.2019 können ausnahmsweise im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und –gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert. Ein weiterer Ausnahmetatbestand findet sich durch das dortige Ziel im 1. Spiegelstrich, dadurch dass in Ausnahmen auch Bauflächen und Baugebiete in Freiflächen dargestellt und festgesetzt werden dürfen, sofern sie unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraumes auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht.

Der zurzeit im Entwurf vorliegende Regionalplan Ruhr sieht für das Gebiet insgesamt „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ sowie „Regionaler Grünzug“ vor.

Im Hinblick auf die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung wurde mit Schreiben vom 08.04.2021 durch den Regionalverband Ruhr gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW die Anpassung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt, im Rahmen der Landesplanerischen Abstimmung gemäß § 34 Abs. 5 LPIG NRW wurde mit Schreiben vom 01.12.2022 mitgeteilt, dass die 78. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Ziele der Raumordnung angepasst sei.

Der Flächennutzungsplan stellt im Wesentlichen „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Im südlichen Bereich beinhaltet er „Fläche für den überörtlichen Verkehr“. Dabei handelt es sich um eine im Flächennutzungsplan dargestellte, zum Zeitpunkt seiner Aufstellung geplante Verkehrsspanne, die jedoch obsolet ist, nicht mehr verwirklicht werden soll und auch nicht mehr realisierbar ist.

Es ist beabsichtigt, nun im Flächennutzungsplan die Flächen im Geltungsbereich der Planänderung in „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Rettungswache / Katastrophenschutz“ sowie in „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ umzuwandeln. Dies macht eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Ein westlicher Streifen des Bebauungsplanes liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 11.06.1970. Durch diesen Plan sollte damals u.a. die Grenzstraße in ihrem Streckenabschnitt nördlich ihrer Einmündung in den Hammweg planungsrechtlich verwirklicht werden. Er setzt hier daher Verkehrsfläche fest. Der Bebauungsplan wurde zum Teil durch den Bebauungsplan Nr. 35a „Gewerbegebiet Grenzstraße“ vom 19.12.1977 überplant, der die Grenzstraße einige Meter weiter westlich festsetzt. Der Bebauungsplan Nr. 35a liegt jedoch nicht innerhalb des zukünftigen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 143. Verwirklicht wurde die Grenzstraße im Wesentlichen nach dem Bebauungsplan Nr. 35a, lediglich im nördlichen Teil des Kreuzungspunktes mit dem Hammweg wurde sie auf Flächen des Bebauungsplanes Nr. 35 realisiert.

Das Plangebiet und dessen Umgebung liegen im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Dinslaken / Voerde des Kreises Wesel. Er hat in seiner Entwicklungskarte die Wiederherstellung einer in ihrem Wirkungsgefüge, ihrem Erscheinungsbild oder ihrer Oberflächenstruktur geschädigten oder stark vernachlässigten Landschaft zum Inhalt. Die Festsetzungskarte Teil 2 bezeichnet den Bereich und dessen Umgebung als „Strukturarmen Offenlandbereich“ für ortsungebundene Maßnahmen. Damit widerspricht der Landschaftsplan den o.g. zukünftigen planerischen Zielsetzungen. Eine förmliche Änderung wird jedoch nicht erforderlich, denn gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) NRW treten bei einer Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes außer Kraft, sofern der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren dieser Änderung des Flächennutzungsplanes nicht widersprochen hat. Ein Widerspruch der Unteren Naturschutzbehörde beim Kreis Wesel liegt nicht vor.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde aufgrund des damaligen Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie durch Offenlage im Zeitraum vom 31.03.2022 bis einschließlich 05.05.2022 durchgeführt. Im gleichen Zeitraum erfolgte die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Anregungen aus Beteiligungsschritten gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB sowie gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB nicht mehr dargestellt werden. Umfassend werden alle Stellungnahmen mit den entsprechenden Abwägungsvorschlägen in Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS aufgeführt. Die Anregungen aus den o.g. Beteiligungsschritten sind auch im Rahmen des Beschlusses zur Offenlage (Drucksache 17/410 DS) und im Rahmen des Beschlusses zur erneuten Offenlage (Drucksache 17/507 DS) ausführlich dargestellt worden.

In der Zeit vom 17.04.2023 bis einschließlich 08.05.2023 wurde die erneute Offenlage beider Bauleitpläne gemäß § 4a Abs. 3 BauGB durchgeführt. Mit Schreiben vom 12.04.2023 wurden parallel dazu erneut die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die betroffenen Nachbargemeinden beteiligt.

Aus der Öffentlichkeit wurden dabei im Hinblick auf die erneute Offenlage zu den Bauleitplänen keine Stellungnahmen vorgetragen.

Folgende Anregungen wurden aus der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB vorgetragen:

- Der Kreis Wesel trug mit 2 Schreiben vom 08.05.2023 vor, dass nachts Fahrten mit Martinshorn auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden sollten. Aufgrund der geringen

Verkehrszahlen wird das Martinshorn nachts nicht häufig eingeschaltet werden. Es werde angeregt, mindestens 10 verschiedene Pflanzenarten aus der Pflanzliste „Insektenfreundliche Pflanzen“ zu nutzen. Die Festsetzung wird nicht geändert. Der Anregung wird nicht gefolgt. Es werde angeregt, für das Monitoring einen Fachgutachter einzuschalten. Diese Anregung bleibt der Umsetzung der Planung vorbehalten. Sollten die Ziele der Kompensation nicht erreicht werden, seien gegensteuernde Maßnahmen umzusetzen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Bepflanzung von Versickerungsmulden sei nur mit Gräsern und Stauden möglich. Eine gleichzeitige Nutzung der Fläche zur landschaftlichen Einbindung mit Bäumen und zur Entwässerung sei nicht zulässig. Eine der Anregung zu wider laufende Festsetzung enthält der Bebauungsplan nicht.

- Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, brachte mit Schreiben vom 24.04.2023 eine Stellungnahme vor. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Betriebsanlagen entstünden Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Immissionsschutz könnten nicht geltend gemacht werden. Für zukünftige Gebäude oder Nutzungen könne kein weitergehender Anspruch auf Schallschutz geltend gemacht werden. Ansprüche auf Entschädigung oder auf Lärmschutz gegenüber der Deutsche Bahn AG ergeben sich nicht. Der 3-gleisige Ausbau der Strecke Emmerich – Oberhausen sei zu berücksichtigen. Größere Verkehrseinschränkungen durch das Bauvorhaben seien zu vermeiden. Diese Anregung kann nicht zum Gegenstand der Bauleitplanverfahren gemacht werden.
- Der Landesbetrieb Straßenbau NRW brachte mit Mail vom 17.04.2023 vor, dass gegenüber der Straßenbauverwaltung keine Ansprüche aus der Planung auf aktiven oder passiven Lärmschutz oder ggf. erforderlich werdende Maßnahmen bezüglich einer Schadstoffausbreitung geltend gemacht werden könnten. Für Hochbauten werde auf das Problem der Schallreflexion hingewiesen. Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.
- Die PLEdoc GmbH trug mit Schreiben vom 08.05.2023 vor, dass ihre Erdgasfernleitung innerhalb der für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Teilbereich 1 sowie 2 in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungstrasse) liege und den Teilbereich 3 an der nördlichen Grenze tangiere. Den Darstellungen der Begründung sowie den festgesetzten „Geh-/ Fahr- und Leitungsrechten werde zugestimmt. Neuanpflanzungen von Gehölzen dürfen nur außerhalb der Schutzstreifen erfolgen. Neuanpflanzungen von Gehölzen in den Schutzstreifen sind nicht vorgesehen.

Änderungen der beiden Bauleitpläne oder ihrer Begründungen ergaben sich aus der erneuten Offenlage bzw. aus der erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nicht.

Alle Stellungnahmen, die während der Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB, aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 und 2 BauGB, der Beteiligung der betroffenen Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie aus der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorgetragen wurden, werden detailliert in Anlage 1 der Drucksache 17/617 DS dargestellt. Dort ist auch aufgeführt, wie sie im Rahmen der Abwägung behandelt werden.

Der Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rettungswache Voerde“ kann somit abschließend, der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 „Rettungswache Voerde / Hammweg“ kann als Satzung beschlossen werden. Dabei sind die Änderungen des Entwurfes des Bebauungsplanes und dessen Begründung, zu denen im Rahmen der erneuten Offenlage Stellungnahmen abgegeben werden konnten, rot markiert. Im Hinblick auf den Entwurf der 78. Änderung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit seiner Begründung in Gänze die erneute Offenlage durchgeführt worden. Der Planentwurf ist dabei nach der Offenlage nicht geändert worden.

Aus Datenschutzgründen können Stellungnahmen mit Schwärzungen personenbezogener Daten bzw. Anonymisierungen durch die Vergabe von Nummern beigefügt sein.

Die gesamten Stellungnahmen aus den beiden Bauleitplanverfahren können vor bzw. während der Sitzungen durch die Ausschuss- bzw. Ratsmitglieder im Sitzungssaal eingesehen werden. Ebenso

besteht die Möglichkeit für die o.g. Mitglieder, die Stellungnahmen im Rathaus Voerde (Ndrhh.) beim Fachdienst 6.1 (Stadtentwicklung, Umwelt- und Klimaschutz) einzusehen.

Haarmann

Anlage(n):

- (1) Abwägung der Stellungnahmen
- (2) Entwurf der 78-FNP-Änderung
- (3) Begründung - 78. Änderung des FNP
- (4) Entwurf des Bebauungsplanes Nr-143
- (5) Begründung - Bebauungsplan Nr. 143
- (6) Entwurf des B-Planes mit roten Änderungen
- (7) Rote Änderungen des Entwurfes der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 143
- (8) Ursprüngliches Planrecht